

1. Freihaltung Zufahrten

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind während der gesamten Zeit der Nutzung ständig vollständig freizuhalten.

2. Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten darf mit Aufbauten und Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige mindestens 3,30 m breite Durchfahrt für Feuerwehrfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge muss mindestens 3,70 m betragen.

3. Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5,00 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 5,00 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind beispielsweise:

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B 1 und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

4. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

5. Behelfsmäßige Leitungslegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrthöhe von mind. 3,70 m einzuhalten.

6. Packmaterial und Abfallstoffe

Packmaterial sowie sonstiges leicht brennbares Material dürfen (auch im und hinter dem Standbereich) nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer).

7. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen und nachweisbar geprüft sein.

8. Aufbau und Ausschmückung

Für Aufbau und Ausschmückung der Stände dürfen leicht entflammable Baustoffe (z.B. Zeitungen, Papierwaren, Holzwole, Stroh, Stoffbahnen usw.) nicht verwendet werden.

Standaufbauten und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwer entflammbar (B 1 nach DIN 4102) sein. Prüfzeugnisse (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) für Imprägnierungen (z.B. Flammenschutzmittel) sind bereitzuhalten. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur verwendet werden, solange sie frisch sind.

Merkblatt

Brandschutztechnische Hinweise - Veranstaltungen

9. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere wärmeentwickelnde Geräte (z.B. Scheinwerfer, Leuchten), sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

10. Brandschutztechnische Einrichtung

Feuermelder, Feuerlöscher und Wandhydranten müssen jederzeit erkennbar und für jedermann frei zugänglich gehalten werden.

11. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind so anzuordnen, dass sie geradlinig auf die Notausgänge führen. Die Notausgänge sind in ihrer vollen Breite freizuhalten und müssen während der Öffnungszeiten von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

12. Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3), in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Die vorhandenen Feuerlöscher müssen nachweisbar innerhalb der letzten zwei Jahre geprüft worden sein. **Bei Zuwiderhandlung kann ein Ausschluss von der Veranstaltung drohen.**

13. Löschdecken

Wird mit offenen Flammen und / oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. in Friteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden, die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können, mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten.

14. Feuer und offenes Licht

Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist untersagt. In Ausnahmefällen kann auf besonderen Antrag – bei Berücksichtigung geeigneter Ersatzmaßnahmen – die Zustimmung hierzu erteilt werden.

15. Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Das Lagern von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln.

Druckgasbehälter dürfen nicht in Flucht- und Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

Merkblatt

Brandschutztechnische Hinweise - Veranstaltungen

16. Aufstellung von Fahrzeugen

Gem. § 45 HBO i.V. mit § 20 der Garagenverordnung (GaVO) ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Räumen nur unter besonderen Bedingungen möglich. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen ist anzuzeigen. Beim Aufstellen von Kraftfahrzeugen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Die Tankverschlüsse der Fahrzeuge sind abzuschließen
- b) Ggf. sind die Fahrzeugbatterien abzuklemmen

Können diese Bedingungen nicht eingehalten werden, so sind andere geeignete Maßnahmen rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn mit der Feuerwehr abzustimmen.

17. Rauchverbot

Das Rauchen ist in öffentlichen Versammlungsstätten grundsätzlich verboten. Sofern seitens des Veranstalters eine separate Raucherlounge zur Verfügung gestellt wird, ist diese zu nutzen.

18. Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

19. Brandsicherheitsdienst

Im Zuge der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter.

Wird durch die örtliche Ordnungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung an. Diese werden über einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

20. Abnahme und Überwachung

Die örtliche Ordnungsbehörde sowie die Feuerwehr der Stadt Alsfeld können im Bedarfsfalle eine Abnahme der Veranstaltung vor deren Beginn durchführen. Der Leiter der Feuerwehr ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften (§ 17 HBKG) verpflichtet und befugt, im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (vorbeugender Brandschutz) die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel zu verlangen.

Das eingesetzte Personal ist darüber zu unterrichten.

Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

21. Weitergehende Anforderungen

Soweit weitere brandschutztechnische Maßnahmen in den vorstehenden Forderungen nicht erfasst sind, ist die Zustimmung der Feuerwehr Alsfeld rechtzeitig einzuholen. Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten. Ebenso bleiben Anordnungen übergeordneter Fachbehörden von diesem Merkblatt unberührt.

Merkblatt

Brandschutztechnische Hinweise - Veranstaltungen

So erreichen Sie uns

**Magistrat der Stadt Alsfeld
Ordnungsbehörde
Markt 2
36304 Alsfeld**

**Telefon: (06631) 182 - 155
Telefax: (06631) 182 - 7155
E-Mail: ordnungsbehoerde@stadt.alsfeld.de**

**Feuerwehr der Stadt Alsfeld
Fulder Tor 43
36304 Alsfeld**

**Telefon: (06631) 4011
Telefax: (06631) 182 - 666
E-Mail: feuerwehr@stadt.alsfeld.de**